

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Upen in Liebenburg

beschlossen vom Kirchengvorstand gemäß
75 Abs. 1 KGO (RS 121)
am 8. Oktober 1999

Inhaltsübersicht

	Seiten
<u>I. Ordnung auf dem Friedhof</u>	1-5
§1 - Friedhofsgrundstück	1
§2 - Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs	1-2
§3 - Verhalten auf dem Friedhof	2-3
§4 - Öffnungszeiten, Zutritt	3
§ 4a - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	3-4
§5 - Gewerbliche Arbeiten, Zulassung	4-5
<u>II. Bestattungen</u>	5-7
§ 6 - Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes	5
§ 7 - Urnenbeisetzung	6
§ 8 - Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche	6
§ 9 - Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche	6
§ 10 - Trauerfeiern	6-7
<u>III. Arten von Grabsteilen</u>	7-9
§11 - Allgemeines	7
§12 - Reihengräber	7-8
§12a - Rasengrabstellen (Friedhofshaine)	8
§13 - Wahlgräber	8
§14 - Urnenstellen	9
§15 - Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen	9
<u>IV. Rechte an Grabstellen</u>	9-11
§ 16 - Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte	9-10
§ 17 - Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist	10-11
§ 18 - Umbettung	11
<u>V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen</u>	12-16
§ 18a - Gestaltungsvorschriften	12
§ 19 - Maße und Abstände der Gräber	12-13
§ 20 - Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen	13
§ 21 - Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber	14
§ 22 - Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	14-15
§ 23 - Gestaltungsregelungen für Grabmale	15-16
§ 24 - Unterhaltung der Grabmale, Haftung	16
<u>VI. Schlußbestimmungen</u>	16-19
§25 - Friedhofsgebühren	16
§26 - Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde	16-17
§27 - Alte Rechte, Kriegsgräber	17
§28 - Schließung, Entwidmung	17
§29 - Inkrafttreten, Änderungen	18-19

Vorbemerkung

Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

1. Ordnung auf dem Friedhof

§1

Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Upen in Liebenburg besteht zur Zeit aus

Flurstück Nr. 10 der Flur 3 in Größe von 5100 m²
eingetragen im Grundbuch von der Gemarkung Upen, Blatt 283, zugunsten der Kirchengemeinde Upen, Bestandsnummer 035481-00283.

§2

Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt/Gemeinde/Ortschaft hatten;
- b) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;
- c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, daß Besucher des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§4-5) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und -soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet- an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers oder des Redners zulässig,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,

- 1) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§4

Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekanntgibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von
18.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von
20.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§4a

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torf- und Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig.
 - a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z.B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
 - b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter, Blumentöpfe, -vasen und -schalen zu verwenden,
 - c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,

- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartgesteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, daß die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen; das Auslegen von Folien ist nur bei Verwendung umweltverträglicher Materialien zulässig, im Rahmen des § 23 Abs. 5,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen - richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a-e und g-h die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§5

Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen ist der Gewerbetreibende verantwortlich.
- (2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt hat, daß er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

- (4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern - auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen - und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluß der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt nach Weisung des Kirchenvorstandes durch die Angehörigen des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§6

Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung (Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 622) genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarrer einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarrers der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15, ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen der Pfarrer der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.
- (3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 19 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z.B. durch den Bestattungsunternehmer).

§7
Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§8
Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der zuständige Pfarrer. Er kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§9
Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft
in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarrers sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so wird er verwart. Bei einem weiteren Verstoß wird er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner nicht mehr zugelassen. Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, daß sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 10
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, kann das Pfarramt - jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen - die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- 1) Finden Trauerfeiern in der Kirche statt, darf der Sarg dort nicht aufgebahrt werden. Die Beisetzung des Sarges soll in diesen Fällen vom Aufbahrungsraum aus vor oder nach der Trauerfeier geschehen.

III. Arten von Grabstellen

§ 11 Allgemeines

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 12)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 12)
- c) Rasengrabstellen (§ 12a)
- d) Wahlgrabstellen (§ 13)
- e) Urnenreihenstellen (§ 14)
- f) Urnenwahlstellen (§ 14).

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

- (2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, daß besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

- (3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

- (2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen - auch gebührenmäßig - von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 13 dieser Satzung. Wird in einer Reihen-

grabstelle eine Urne beigesetzt (§ 15), so gilt das gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzutrichen.

- (3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 16 Abs. 2, ihre Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

12 a

Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenumnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 16 Abs. 2, dessen Dauer § 17 und das Abräumen § 21.

§ 14 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 15 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 2 Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 12 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 16

Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums- sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 13 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 6 veranlaßt hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung

einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen 3 Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen - nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 - und veranlassen, daß das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 20).

§ 17

Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 21 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Absatz 1 enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluß nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5 und des § 18. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn der Kirchenvorstand dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist nach Absatz 1 bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, daß sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden. Verlängerung der Ruhefrist können in Ausnahmefällen, auf Antrag, auch für 5 Jahre erfolgen.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräber muß das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 21 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, werden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 18 Umbettung

(1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung des Rechtsträgers des aufnehmenden Friedhofs darüber beizufügen, daß die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.

(2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muß. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, daß er alle Kosten trägt, die aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 17 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und
sonstiger baulicher Anlagen

§ 18 a

Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 19-24.
- (2) Beschließt der Kirchenvorstand, daß ein gesondertes Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften angelegt wird, auf dem von Absatz 1 abweichende Gestaltungen im Rahmen des Friedhofszwecks möglich sind, sind für die außerhalb des gesonderten Grabfeldes gelegenen Grabstellen die §§ 19-24 in der Weise anzuwenden, daß auch diejenigen Bestimmungen zwingend sind, die lediglich Empfehlungen festlegen. Das Nähere regelt eine Ergänzung (§ 29) zur Friedhofsordnung.
- (3) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem gesonderten Grabfeld geäußert, wird eine Grabstelle außerhalb des gesonderten Grabfeldes zugewiesen.

§ 19

Maße und Abstände der Gräber

- (1) Die Gräber haben folgende Maße
 - a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre - Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,.
 - b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
 - c) Wahlgräber - Länge 2,50 m, Breite 1,10 m; Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe. Auf Plan C sind die Maße der Doppelgrabstellen Länge 2,10 m, Breite 2,40 m laut Kirchenvorstandsbeschluß vom 20.10.1975
 - d) Urnengräber - Länge 1,00 m, Breite 1,00 m laut Kirchenvorstandsbeschluß vom 20.9.1990.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

- (2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muß von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, daß ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

- 3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.
- (4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 20

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

- (1) Außer Rasengrabstellen sind alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, spätestens 6 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb eines Rechtes an Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten (§ 16) in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. Bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist die Bepflanzung zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
- (2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind die Inhaber der Rechte verpflichtet. Unterläßt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen. § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Abdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten oder Kies bedürfen auch der Pflege und reichen daher zur Sicherstellung der Unterhaltung von Grabstellen nicht aus. An ihrer Stelle sollten Dauergrabpflegen vereinbart oder Grabstellen mit begrenzter Pflegeverpflichtung gewählt werden (§ 11 Abs. 2).
- (4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.
- (6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 21

Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

- (1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzung geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzung aufzubewahren, wenn kein Berechtigter Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.
- (3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war (§ 20 Abs. 2).
- (4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.
- (5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und Belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22

Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sicher und dauerhaft zu gründen. Fundament und Grabmal sind fest miteinander zu verbinden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

- 3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muß bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.
- 4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- 5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.
- 6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 21.

§ 23

Gestaltungsregelungen für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.
- (2) Das Material des Grabmals muß wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen; zusammenhängende Beschriftung (im Guß) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.
- (4) Die Grabmale dürfen Firmenbezeichnungen nicht enthalten. Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen. Die Rückseiten aufrecht stehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.
- (5) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als 2/3 der Grabstätte be-

decken; das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 24

Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herab zu fallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge, anderenfalls nach erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlaßt haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI Schlußbestimmungen

§ 25

Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten -insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen - gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Bezirksregierung bestimmte Stelle.

§ 26

Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel

Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27

Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 17 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 28

Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 29

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlaß dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Ringelheim, Goslarsche Str. 38, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Abkündigung im Gottesdienst und

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig oder im amtlichen Verkündungsblatt des zuständigen Landkreises.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
in der Goslarschen Zeitung. . .

im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und

im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft / Gemeinde / Stadt.

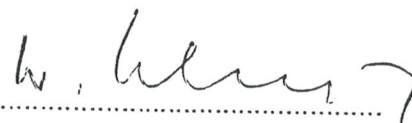
(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Ringelheim, Goslarsche Straße 38 aus.

Im übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Upen, den 8 Oktober 1999. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Upen




Pfarrer

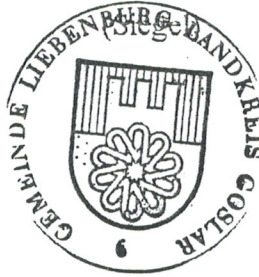

Kirchenverordneter

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Liebenburg, den 22.05.2000



Bürgermeister



~~Gemeindedirektor~~

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 19. Juni 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

Siebert

Landeskirchenrat